
S 8 AS 1073/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 1073/17
Datum	03.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 3217/20
Datum	31.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufungen der KlÄger werden die Urteile des Sozialgerichts Ulm vom 3. August 2020 sowie die Bescheide vom 12. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. MÄrz und 8. MÄrz 2017 insoweit abgeÄndert, als die RÄcknahme der Bewilligungsbescheide vom 16. MÄrz 2016 und 19. April 2016 sowie die geltend gemachte Erstattung der gewÄhrten Leistungen auf die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 10. Mai 2016 beschrÄnkt wird.

Im Äbrigen werden die Berufungen zurÄckgewiesen.

Der Beklagte hat 2/5 der auÄergerichtlichen Kosten des KlÄgers und 1/2 der auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin fÄr beide RechtszÄge zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÄger wenden sich gegen die RÄcknahme der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÄr Arbeitssuchende- (SGB II) fÄr die Zeit ab 1. Dezember 2015 und die vom Beklagten geltend gemachte Erstattung von Leistungen fÄr die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 31. Juli 2016.

Die 1989 geborene KlÄxgerin und der am 14. November 1981 geborene KlÄxger sind seit 31. Oktober 2015 verheiratet. Sie beantragten beim Beklagten am 22. Dezember 2015 die GewÄxhrung von Leistungen nach dem SGB II. Mit Bewilligungsbescheiden vom 16. MÄxrz 2016 und 19. April 2016 bewilligte der Beklagte den KlÄxgern Leistungen fÄ½r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016. FÄ½r die KlÄxgerin berÄ½cksichtigte der Beklagte einen Mehrbedarf bei Schwangerschaft (Geburt der Tochter K.T. 2016). VermÄ¶gen wurde in der hierfÄ½r vorgesehenen Anlage VM (auÄ¶er Bankkonten) nicht angegeben. Der KlÄxgerin wurden fÄ½r Dezember 2015 Leistungen in HÄ¶he von 432,90 â€ sowie jeweils 438,01 â€ fÄ½r die Monate Januar 2016, MÄxrz 2016 und April 2016, 500,16 â€ im Februar 2016, 398,90 â€ im Mai 2016 und jeweils 387,12 â€ fÄ½r die Zeit von Juni bis November 2016 bewilligt. FÄ½r den KlÄxger bewilligte der Beklagte 393,63 â€ fÄ½r Dezember 2015, jeweils monatlich 398,11â€ fÄ½r Januar, MÄxrz, April 2016, weitere 458,36 â€ fÄ½r Februar 2016 sowie 389,78 â€ fÄ½r Mai 2016 und monatlich 387,12 â€ fÄ½r die Zeit von Juni bis November 2016. Mit Bescheiden vom 18. April 2016 bewilligte der Beklagte eine Erstausrüstung fÄ½r Schwangere in HÄ¶he von pauschal 200,00 â€ sowie eine Erstausrüstung bei Geburt in HÄ¶he von pauschal 530â€ â€.

Aufgrund eines Ermittlungsverfahrens gegen den KlÄxger wurde die Wohnung der KlÄxger am 11. Mai 2016 durchsucht (vgl. Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Ulm vom 2. MÄxrz 2016). GemÄ¶ß dem Durchsuchungsbericht des Polizeikommissars und Zeugen L vom 11. Mai 2016 erfolgte die Durchsuchung wegen des Verdachts des unerlaubten Handels mit BetÄ¶ubungsmitteln. Der KlÄxger, der sich zu diesem Zeitpunkt zu einem Besuch bei der KlÄxgerin auf der Geburtsstation der Frauenklinik aufhielt, sei telefonisch kontaktiert worden, da sich niemand in der Wohnung aufgehalten und geÄ¶ffnet habe. Als der KlÄxger gegen 15 Uhr in der Wohnung eingetroffen sei, habe die Durchsuchung der Wohnung begonnen, wobei der KlÄxger nach Belehrung und ErÄ¶ffnung des Durchsuchungsbeschlusses von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, aber freiwillige Angaben zu seinen finanziellen VerhÄ¶ltnissen gemacht habe. Die Durchsuchung erfolgte durch den Kriminalhauptkommissar/Zeugen O, den Kriminalhauptkommissar/Zeugen K1 und den Polizeikommissar/Zeugen L sowie zwei Beamte der Hundestaffel. Es seien keine BetÄ¶ubungsmittel gefunden worden, jedoch 2.050 â€ Bargeld in Scheinen in einem Kinderbett unter dem Kissen sowie 19.000 â€ Bargeld in einem verschlossenen Tresor, der nach Aufforderung durch den KlÄxger geÄ¶ffnet worden sei. Der KlÄxger habe angegeben, er und die KlÄxgerin hÄ¶tten das Geld bei ihrer Hochzeit im Jahr 2015 von HochzeitsgÄ¶sten bekommen. Das Geld gehÄ¶re ihnen beiden, jedoch sei es in seiner Kultur Ä½blich, das Geld fÄ½r die Ehefrau aufzubewahren, fÄ½r den Fall der Trennung und der daraus entstehenden Armut. Das Bargeld sei beschlagnahmt und das Mobilfunktelefon in Verwahrung genommen worden. Am 12. Mai 2015 (gemeint 2016) habe man dem KlÄxger das Mobiltelefon wieder ausgehÄ¶ndigt und diesen darauf hingewiesen, dass das Bargeld in Verwahrung bleibe und zusÄ¶tzlich zum Zwecke der Einziehung beschlagnahmt werde. Laut der Niederschrift zur Durchsuchung vom 11. Mai 2016 erklÄ¶rte sich der KlÄxger damit einverstanden, dass das aufgefundene Bargeld (2.050,00 â€ aus dem Kinderbett sowie 19.000 â€ aus dem Tresor im Wohnzimmer) in Verwahrung genommen bzw.

beschlagnahmt wird. Gegen die Beschlagnahme wurde kein Widerspruch erhoben. Neben dem Ankreuzfeld "Auf Rückgabe wird verzichtet" wurde handschriftlich hinzugefügt "verzichtet nicht".

Mit Schreiben vom 30. Juni 2016 informierte das Polizeipräsidium Ulm den Beklagten über das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger (Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Bankrotts gegen den Kläger und Vermögenssicherung in Höhe von 21.050 € am 12.05.2016/Prüfung Neuberechnung der Leistungen). Im Rahmen einer Durchsuchung der Wohnung des Klägers seien insgesamt 21.050,00 € aufgefunden worden. Der Kläger habe angegeben, er und die Klägerin hätten dieses Geld anlässlich ihrer Hochzeit im Jahr 2015 geschenkt bekommen. Das Geld sei beschlagnahmt worden. Da der Kläger im Zeitpunkt der Beschlagnahme Arbeitslosengeld bezogen habe, werde der Sachverhalt mitgeteilt. Eine Entscheidung über die Aushändigung des Geldes an den Kläger liege noch nicht vor.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2016 hob der Beklagte die mit Bescheiden vom 16. März 2016 und 19. April 2016 erfolgte Bewilligung von Leistungen für die Zeit ab 1. Dezember 2015 auf. Durch die Mitteilung des Polizeipräsidiums Ulm habe man Kenntnis davon erlangt, dass in der Wohnung der Kläger insgesamt 21.050,00 € Bargeld sichergestellt worden sei. Der Kläger habe angegeben, dass ihnen dieses Geld anlässlich der Hochzeit geschenkt worden sei. Im Zeitpunkt der Antragstellung habe Vermögen bestanden, das die Freibeträge von 10.500,00 € weit überstiegen habe und die Kläger seien in der Lage gewesen, ihren Lebensunterhalt vollständig aus dem Vermögen zu bestreiten. Bei Antragstellung seien keine Angaben zum Vermögen gemacht worden, in der Anlage VM sei lediglich erklärt worden, dass die Kläger über zwei Konten verfügten. Aufgrund dieser wahrheitswidrigen Angaben seien Leistungen zu Unrecht bewilligt worden. Die Entscheidung beruhe auf [§ 40 Abs. 1](#) und [2 SGB II](#), [§ 330 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch -Arbeitsförderung- (SGB III) in Verbindung mit [§ 45 Abs. 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und [§§ 7, 9 SGB II](#). Die bisher erbrachten Leistungen seien zu erstatten. Hierzu seien die gesonderten Erstattungsbescheide zu beachten. Soweit die Kläger aufgrund der Beschlagnahme des Bargeldes den Lebensunterhalt nicht aus dem Vermögen bestreiten könnten, könne nach erneuter Antragsstellung eine darlehensweise Gewährung von Leistungen geprüft werden.

Mit weiteren separat an die Klägerin und den Kläger adressierten Bescheiden zur Rücknahme, Erstattung und Zahlungsaufforderung vom 12. Juli 2016 (bezüglich der Klägerin Gegenstand des Verfahrens S 8 AS 1073/17 [anschließendes Berufungsverfahren [L 13 AS 3217/20](#)] und bezüglich des Klägers Gegenstand des Verfahrens S 8 AS 1075/17 [anschließendes Berufungsverfahren ursprünglich [L 13 AS 3219/20](#)]) nahm der Beklagte die mit Bescheiden vom 16. März 2016 und 19. April 2016 erfolgte Bewilligung von Leistungen für die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 31. Juli 2016 vollständig zurück. Die Klägerin bzw. der Kläger verfügten über Vermögen von mindestens 21.050,00 €, der Vermögensfreibetrag betrage hingegen nur 10.500,00 €. Mit dem nachgewiesenen Vermögen habe keine Hilfebedürftigkeit bestanden. Die fehlerhafte Bewilligung hätten die Klägerin

bzw. der KlÄxger durch arglistige Täxuschung erwirkt, diese sei erfolgt, da Angaben zum vorhandenen VermÄñgen in der Anlage VM zum Leistungsantrag nicht gemacht worden seien. Die fehlerhafte Bewilligung sei aufgrund der zumindest grob fahrlÄxssig unvollstÄxndigen Angaben im Antrag vom 22. Dezember 2015 erfolgt und der KlÄxgerin bzw. dem KlÄxger sei die fehlerhafte Bewilligung auch bekannt gewesen. Sie hÄxten erkennen kÄñnen, dass ihnen bei dem vorhandenen VermÄñgen Leistungen in dieser HÄñhe nicht zugestanden hÄxten. GegenÄñber der KlÄxgerin wurde ein Erstattungsbetrag in HÄñhe von 4.150,23 â€uro und gegenÄñber dem KlÄxger ein Erstattungsbetrag in HÄñhe von 3.210,34 â€uro geltend gemacht ([Ä§ 50 Abs. 1 SGB X](#)).

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. MÄxrz 2017 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÄxgers gegen den Bescheid vom 12. Juli 2016 zurÄñck. Der KlÄxger habe Leistungen beantragt und angegeben, Äñber kein VermÄñgen zu verfÄñgen. Bei der Durchsuchung, bei der 21.050,00 â€uro aufgefunden wurden, habe er angegeben, es handele sich um Geld, das er und seine Ehefrau zur Hochzeit (31. Oktober 2015) geschenkt bekommen hÄxten. Somit sei es den Freibetrag Äñbersteigendes VermÄñgen, das bei der Antragstellung (22. Dezember 2015) vorhanden gewesen sei, weswegen die LeistungsgewÄxhrung von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die schriftliche Angabe des Zeugen Äñ vom 25. Juli 2016 erscheine angesichts der frÄñheren Angabe nicht glaubhaft. Der KlÄxger habe es unterlassen, das Geld bei der Antragstellung anzugeben und damit zumindest grob fahrlÄxssig unvollstÄxndige Angaben gemacht, die zur Bewilligung der Leistungen gefÄñhrt hÄxten.

Den Widerspruch der KlÄxgerin gegen den Bescheid vom 12. Juli 2016 wies der Beklagte mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 8. MÄxrz 2017 zurÄñck. Die KlÄxgerin habe durch ihren Ehemann Leistungen beantragt und angegeben, Äñber kein VermÄñgen zu verfÄñgen. Bei der Durchsuchung, bei der 21.050,00 â€uro aufgefunden worden seien, habe ihr Ehemann angegeben, es handele sich um Geld, das er und die KlÄxgerin zur Hochzeit (31. Oktober 2015) geschenkt bekommen hÄxten. Somit sei es den Freibetrag Äñbersteigendes VermÄñgen, das bei der Antragstellung (22. Dezember 2015) vorhanden gewesen sei, weswegen die LeistungsgewÄxhrung von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die schriftliche Angabe des Zeugen Äñ vom 25. Juli 2016 erscheine angesichts der frÄñheren Angabe nicht glaubhaft. Die KlÄxgerin habe es unterlassen, das Geld bei der Antragstellung anzugeben und damit zumindest grob fahrlÄxssig unvollstÄxndige Angaben gemacht.

Auch gegen den weiteren Bescheid vom 12. Juli 2016 (Aufhebung der Bewilligung ab 1. Dezember 2015) legten die anwaltlich vertretenen KlÄxger Widerspruch ein. Der damalige Bevollmäxchtigte B fÄñhrte aus, sein Mandant verfÄñge Äñber keinerlei Mittel mehr, nachdem bei der Durchsuchung rund 21.000 â€uro Bargeld beschlagnahmt worden sei (Schreiben vom 23. September 2016). Zudem wurde die staatsanwaltliche EinstellungsverfÄñgung im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Bankrotts vom 25. Juli 2016 vorgelegt, aus der sich die Beschlagnahme des Geldes ergebe. In der EinstellungsverfÄñgung wird ausgefÄñhrt, der KlÄxger habe gegenÄñber den ErmittlungsbehÄñrden

angegeben, der sichergestellte Geldbetrag sei ihm und der KlÄxgerin anÄxsslich der Hochzeit geschenkt worden, was sich jedenfalls derzeit nicht widerlegen lasse. Zudem werde, soweit der Bezug von Arbeitslosengeld in Betracht komme, die Agentur fÄx1/4r Arbeit Äx1/4ber den Sachverhalt informiert, da der Geldbetrag mÄx1/4glicherweise auf den Bezug von Sozialleistungen anzurechnen sei.

Nachdem sich der Beklagte bereits mit E-Mail vom 12. Juli 2016 an den Inkasso-Service der Agentur fÄx1/4r Arbeit gewandt hatte, wurde mit PfÄxÄndungs- und EinziehungsverfÄx1/4gungen vom 27. Juli 2016 des Hauptzollamtes Heilbronn âx1/4 Vollstreckungsstelle âx1/4 an die Staatsanwaltschaft Ulm (Drittschuldner) der Anspruch auf Herausgabe des am 12. Mai 2016 von der Kripo Ulm beschlagnahmten Bargeldbetrages gepfÄxÄndet (wegen der KlÄxgerin als Vollstreckungsschuldnerin bezÄx1/4glich der Forderung in HÄx1/4he von 4.179,68 âx1/4, (4.150,23 âx1/4 Forderung aus dem gegenÄx1/4ber der KlÄxgerin erlassenen RÄx1/4cknahmebescheid vom 12. Juli 2016 [zusÄx1/4tzlich 26,00 âx1/4 PfÄxÄndungsgebÄx1/4hr, 3,45 âx1/4 Kosten der Zustellung]) sowie wegen des KlÄxgers als Vollstreckungsschuldner bezÄx1/4glich der Forderung in HÄx1/4he von 4.853,79 âx1/4 (3.210,34 âx1/4 Forderung aus dem RÄx1/4cknahmebescheid vom 12. Juli 2016 gegenÄx1/4ber dem KlÄxger sowie weitere 1.606,00âx1/4 aus einer Forderung des Jobcenters Ulm [âx1/4;], MahngebÄx1/4hr 8,00 âx1/4 sowie 26,00 âx1/4 PfÄxÄndungsgebÄx1/4hr, 3,45 âx1/4 Kosten der Zustellung). Mit Schreiben vom 18. November 2016 teilte die Staatsanwaltschaft Ulm dem damaligen BevollmÄxÄchtigten des KlÄxgers mit, es wÄx1/4rden absprachegemÄxÄ 12.016,53 âx1/4 auf das Konto des damaligen BevollmÄxÄchtigten in den Strafverfahren, weitere 4.853,79 âx1/4 sowie 4.179,68 âx1/4 aufgrund von PfÄxÄndungs- und EinziehungsverfÄx1/4gungen an das Hauptzollamt Heilbronn Äx1/4berwiesen. GemÄxÄ dem vorgelegten Kontoauszug wurden 12.016,53 âx1/4 am 6. Dezember 2016 auf einem Konto des Zeugen M.Äx. von den RechtsanwÄxÄten B und W gutgeschrieben mit dem Verwendungszweck âx1/4RÄx1/4ckerstattung LOK sichergestellter Bargeldbetrag T., M.âx1/4.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 teilte der damalige ProzessbevollmÄxÄchtigte mit, der KlÄxger habe ihn gebeten, dem Beklagten zu bestÄxÄtigen, dass sÄxÄmtliche Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt worden seien und Äx1/4bersandte die staatsanwaltschaftlichen EinstellungsverfÄx1/4gungen wegen des Verdachts des Bankrotts (vom 25. Juli 2016, siehe oben) und des Vorwurfs des VerstoÄxÄes gegen das BetÄxÄubungsmittelgesetz (vom 18. November 2016). Die aufgefundenen GeldbetrÄxÄge hÄxÄtten nachweislich nicht dem KlÄxger gehÄxÄrt und seien bis auf die PfÄxÄndungsverfÄx1/4gung des Jobcenters freigegeben worden.

Am 5. Januar 2017 ging beim Beklagten eine Kopie des Passes sowie ein Schreiben des Vaters der KlÄxgerin, des Zeugen M.Äx., vom 25. Juli 2016 ein:
âx1/4Hiermit bestÄxÄtige ich M.Äx. geb. 01.01.1965, das ich in der KW 18 in die TÄx1/4rkei musste und bei meiner Tochter Äx-T meinen Tresor gelassen habe. In dem Tresor lag mein Bargeld in HÄx1/4he von 19000.- âx1/4.âx1/4

Einen zwischenzeitlich neu gestellten Leistungsantrag vom 6. Oktober 2016 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. MÄxÄrz 2017 mangels HilfebedÄx1/4rftigkeit ab, weil das VermÄxÄgen von mindestens 21.050,00 âx1/4 die VermÄxÄgensfreibetrÄxÄge von

11.400 € – übersteige. Es werde unter Verweis auf die Einstellungsverfäugung der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen, dass es sich beim beschlagnahmten Geld um Vermögen der Bedarfsgemeinschaft handle. Von der Einlassung, dass es sich um Geld anlässlich der Hochzeit handle, sei offensichtlich bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens nicht abgewichen worden. Es stelle sich die Frage, warum die Einlassung nicht bereits im Ermittlungsverfahren erfolgt sei. Die Behauptung, es handle sich um Geld des Vaters der Klägerin, sei nicht glaubhaft. Weder stimmten die Höhe des Geldbetrages noch die Auffindsituation mit der Erklärung des Schwiegervaters überein. Entsprechend den Ausführungen des Rechtsanwaltes der Kläger seien die beschlagnahmten Gelder zwischenzeitlich freigegeben. Am 14. Februar 2017 beantragten die Kläger erneut die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Bedarfsgemeinschaft, wobei zum 15. Februar 2017 eine neue Wohnung bezogen wurde. Das Bargeld gehe nach Angaben des Klägers nicht ihnen und 9.000 € seien bereits gepfändet (Gesprächsvermerk vom 28. Februar 2017). Zudem wurde eine handschriftliche Erklärung des Klägers eingereicht, wonach kein Vermögen vorliege. Für die 21.000 € liege der Nachweis beim Rechtsanwalt. Von den 21.000 € kämen reell nur noch 12.000 € vor, knapp 9.000 € seien als Rückforderung gepfändet.

Auf den in der Folge gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 3. April 2017 verpflichtete das SG den Beklagten mit Beschluss vom 19. Mai 2017 (Az: S 8 AS 987/17 ER) im Wege der einstweiligen Anordnung zur Gewährung von Leistungen. Die Beschwerde des Beklagten wurde mit Beschluss des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg (LSG, Az.: [L 9 AS 2336/17 ER-B](#)) vom 8. August 2017 zurückgewiesen. In seiner Stellungnahme vom 6. März 2017 (Eingang 10. März 2017) gab der Kläger an, der Beklagte habe nie einen Nachweis über den Aufenthalt seines Schwiegervaters in der Türkei gefordert, welchen er nun vorlege. Die Behauptung der Kriminalbeamten, dass es sich um ein Hochzeitsgeschenk gehandelt habe, sei nirgends von ihm schriftlich bestätigt worden, entspreche nicht seiner Aussage und sei nur die Teilwahrheit. Die Einlassung sei in der Strafsache Drogenhandel erfolgt. Dem Staatsanwalt hätten seine Aussagen vorgelegen, wobei die Verteidigungsstrategie Sache seines Rechtsanwaltes gewesen sei, wann er was vorbringe. Es sei mehr darum gegangen, die Vorwürfe des Drogenhandels zu entkräften, als um die Herkunft des Geldes. Die Kriminalbeamten hätten das Geld sowieso als Drogengeld abgehakt und beschlagnahmt, ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsamt und dem Betrug. Andernfalls hätten sie die sechs Goldmünzen, die das eigentliche Hochzeitsgeschenk gewesen seien und zum Vermögen zählen müssten, auch beschlagnahmt. Die sechs Goldmünzen, das Parfum (7 Stück) und das Besteck seien Hochzeitsgeschenke gewesen. Seine Erklärung hierzu fehle, wie auch die Erklärung zum aufgefundenen Geld im Kinderbett mit den passenden Kontoauszügen. Wie aus dem Beschlagnahmeprotokoll ersichtlich sei, seien 2.050 €, gewährt vom Jobcenter und aus der Forderung zur Erstausrüstung ihres Kindes, im Kinderbett gefunden worden. Das Geld sei für einen Einkauf nach der Geburt und Kenntnis des Geschlechtes des Kindes zurückgelegt worden. Aus den beigefügten Kontoauszügen sei ersichtlich, dass 2.250 € (1.500 € und 750 €) vor der Geburt abgehoben und für ein Kinderbett gekauft worden sei, in dem der Restbetrag aufgehoben worden sei. Die 19.000 € von seinem

Schwiegervater hätten in einem kleinen Tresor gelegen, den die Klägerin bis zu dessen Rückkehr versteckt habe, was den Kriminalbeamten am Tag der Hausdurchsuchung auch so erklärt worden sei. Die Aussage des Hochzeitsgeschenkes habe sich nur auf die sechs Goldmünzen, das Parfum (7 Stück) und das Besteckset bezogen. Die Handlungen des Beklagten seien fragwürdig. Im Ablehnungsbescheid sei immer noch von 21.050 € die Rede, ohne dass die knapp 9.000 € Rückforderung erwähnt würden, die vom Zoll beschlagnahmt worden seien. Deswegen lägen sie längst wieder unterhalb des mitgeteilten Vermögensfreibetrages von 11.400 €. Das auf das Konto einbezahlte Geld sei von Freunden und Verwandten geliehen und diene dem Bezahlen von Rechnungen und dem Aufrechterhalten des Lebens. Er begehre Nachzahlungen und die Freigabe des beschlagnahmten Geldes. Der Kläger hat Flugtickets des Zeugen A für Flüge von Stuttgart nach Izmir am 2. Mai 2016 und zurück am 9. Mai 2016 vorgelegt. Gemäß dem Vermerk des Ersten Kriminalhauptkommissar W1 vom 17. März 2017 habe dieser, vor dem Hintergrund der Erklärung des Vaters der Klägerin, zum Zeugen Ott Verbindung aufgenommen, der am 15. März 2017 erklärt habe, dass er die Aussagen des Klägers am Durchsuchungstag ebenfalls gehört habe und diese entsprechend dem Bericht des Polizeikommissars L erfolgt seien. Der Zeuge O habe auch beim Zeugen K1 nachgefragt, der die vom Beschuldigten gemachten Aussagen bestätigen könne. Am 23. März 2017 legte der Kläger eine Erklärung von diesem Tag vor, wonach die Goldmünzen von ihm für 250 € verkauft worden seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2017 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. Juli 2016 (Leistungsaufhebung ab 1. Dezember 2015) zurück. Bei dem aufgefundenen Bargelddbetrag von 21.050,00 € handele es sich um Vermögen, das bei der Antragstellung bereits vorhanden gewesen sei und dieser übersteige die Freibeträge, sodass eine Leistungsgewährung von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen sei. Ursprünglich sei ausgesagt worden, dass es sich um ein Hochzeitsgeschenk handele und eine anderslautende Aussage sei nicht nachgewiesen. Die schriftliche Auskunft des Zeugen A vom 25. Juli 2016 sei nicht glaubhaft. Der Kläger habe es unterlassen, das Geld bei der Antragstellung anzugeben und damit zumindest grob fahrlässig unvollständige Angaben gemacht, die dann zur Leistungsbewilligung geführt hätten.

Am 10. April 2017 haben die Kläger Klage gegen die Widerspruchsbescheide vom 7. März 2017 und 8. März 2017 beim SG erhoben (S 8 AS 1073/17: streitgegenständlich der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gegenüber der Klägerin vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. März 2017), S 8 AS 1074/17 (streitgegenständlich der Aufhebungsbescheid vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. März 2017), S 8 AS 1075/17 (streitgegenständlich der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gegenüber dem Kläger vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. März 2017) und auf die Begründung des Widerspruchs verwiesen. Im Strafverfahren sei der Kläger freigesprochen worden.

Das SG hat die Akten der Strafsachen 22 Js 6453/17 und 42 Js 4083/16 des

Amtsgerichts Ulm beigezogen. Mit Urteil des Amtsgerichts Ulm (Aktenzeichen 3 Ds 22 Js 6453/17) vom 23. April 2019 ist der Klager im Strafverfahren wegen Betrugs freigesprochen worden. Das Amtsgericht Ulm hat darin u.a. ausgefahrt, die Angaben des Klagers lieen sich schlassig in einen Gesamtzusammenhang fagen, seien teilweise durch Unterlagen belegt worden und daher insgesamt durch das Gericht als glaubwardig gewertet worden.

Gem dem Vermerk der Staatsanwaltin N vom 13. Marz 2018 ber ein Telefonat mit dem Zeugen K1 vom selben Tag, wegen seiner Erinnerungen zu den uerungen des Klagers im Rahmen der Durchsuchung zu der Herkunft des aufgefundenen Geldes, habe dieser angegeben, dass das Geld zumindest teilweise aus der Hochzeit stammen wrde oder fr die Hochzeit gedacht gewesen sei. Weiter htte man auch Goldmnzen aufgefunden, die nicht sichergestellt worden seien. Auf Vorhalt, dass der Klager im Hinblick auf das Bargeld spter angegeben habe, auch gegenber den Polizeibeamten gesagt zu haben, dass das Geld vom Schwiegervater stammen wrde, habe der Zeuge K1 sich an so etwas nicht erinnern knnen. Auf weiteren Vorhalt, dass der Klager spter angegeben habe, dass die uerung bezglich des Hochzeitsgeschenks sich lediglich auf die Goldmnzen bezogen htte, habe der Zeuge K1 erklrt, dass die uerung mit der Hochzeit im Zusammenhang mit dem Geld gefallen sei, zumindest mit einem Teil davon. Auf die Frage, ob lediglich das Geld unter der Matratze gemeint gewesen sei, habe der Zeuge K1 angegeben, dies nicht mehr sicher sagen zu knnen.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2019 haben der Klager und sein Schwiegervater, der Zeuge  vom Beklagten das gepfndete Geld plus Zinsen zurckgefordert.

Am 18. Juli 2019 haben die Klager einstweiligen Rechtsschutz beim SG beantragt (Az: S 8 AS 2689/19 ER) und die Auszahlung des vereinnahmten Geldes geltend gemacht. Hinsichtlich der nichtffentlichen Sitzung vom 20. September 2019 und der hierbei erfolgten Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar a.D. O wird auf das dortige Protokoll verwiesen. Mit Beschluss vom 31. Oktober 2019 hat das SG den Antrag abgelehnt (S 8 AS 2689/19 ER). Die anschlieende Beschwerde beim LSG blieb ohne Erfolg (vgl. Beschluss des Senats vom 13. Dezember 2019  L 13 AS 4038/19 ER-B). Im Beschwerdeverfahren L 13 AS 4038/19 ER-B ist eine eidesstaatliche Versicherung des Zeugen  vorgelegt worden, in der dieser ausgefahrt hat: Das die Beschlagnahmten 19000.- , die sich bei Herr T1 befunden haben, mir gehren. Ich hatte meinen Tresor mit dem Geld bei meiner Tochter gelassen, weil ich kurzfristig wegen einer Erkrankung meines Vaters in die Trkei musste. Ich habe 12.016,53  davon erhalten. Ich verlange umgehend die restlichen 6.983,47  von Herrn T1 zurck. Ich glaube ich habe jetzt genug Geduld gezeigt. Ich muss auch keine Rechtfertigung abgeben fr was ich mein Geld verwenden will oder muss. Ich brauche es aber dringend weil ich gerade Pflege- und Krankenhauskosten in der Trkei habe, aufgrund der schweren Erkrankung meiner Mutter.

In der mndlichen Verhandlung am 3. August 2020 hat das SG Beweis erhoben

durch Vernehmung der Zeugen A, O, K1 und L.

Mit Urteilen vom 3. August 2020 hat das SG die Klagen abgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme des mit Bescheid vom 16. März 2016 in der Fassung des Bescheids vom 19. April 2016 bewilligten Arbeitslosengeldes II lägen vor. Rechtsgrundlage der Rücknahmeentscheidungen seien [Â§ 45 Abs. 1](#) und 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X in Verbindung mit [Â§ 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#), [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#). Das SG sei unter Würdigung der Gesamtumstände davon überzeugt, dass die Leistungsbewilligungen mit Bescheiden vom 16. März 2016 und 19. April 2016 von Anfang an rechtswidrig gewesen seien. Denn es lasse sich aufgrund einer vorliegend ausnahmsweise anzunehmenden Beweislastumkehr zu ihren Lasten nicht feststellen, dass die Kläger im streitigen Zeitraum hilfebedürftig gewesen seien. Der Vortrag der Kläger, dass es sich bei den bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen 19.000 € nicht um ihr Geld handle, sei nicht (zum Vollbeweis) erwiesen. Diesbezüglich ständen die Ausführungen der Kläger und die Aussage des Zeugen A, die übereinstimmend angegeben hätten, dass es sich bei den im Tresor aufgefundenen 19.000 € um das Geld des Zeugen A handle, den Aussagen der Zeugen K1, L und O gegenüber, wonach der Kläger beim Auffinden des Geldes angegeben habe, dass es sich um ein Hochzeitsgeschenk gehandelt habe. Für den Vortrag der Kläger spreche die Zeugenaussage des Herrn A, der angegeben habe, den kleinen Tresor bzw. die Geldkassette mit seinen 19.000 € samt Schlüssel der Klägerin wegen einer kurzfristigen Reise übergeben zu haben. Der Zeuge habe diesbezüglich auch im Beschwerdeverfahren L 13 AS 4038/19 ER-B eine eidesstattliche Versicherung abgegeben und Flugtickets für Flüge von Stuttgart nach Izmir und zurück für den 2. Mai 2016 und den 9. Mai 2016 vorgelegt. Soweit der Zeuge A angegeben habe, nicht mehr genau zu wissen, was er den Klägern zur Hochzeit geschenkt habe, überzeuge dies angesichts der weiteren Aussage, dass er sich vorstellen könne, das gleiche gegeben zu haben wie bei den anderen Kindern, nicht. Gegen den Vortrag der Kläger sprächen auch die aktenkundigen zeitnahen Vorgänge nach der Rücknahmeentscheidung. Der damalige Bevollmächtigte habe mit Schreiben vom 23. September 2016 angegeben, der Kläger verfüge über keinerlei Mittel mehr, nachdem im Rahmen der Durchsuchung Bargeld in Höhe von insgesamt rund 21.000 € aufgefunden und beschlagnahmt worden seien. Zudem habe dieser die Einstellungsverfugung der Staatsanwaltschaft Ulm vom 25. Juli 2016 vorgelegt, wonach der Kläger gegenüber den Ermittlungsbehörden angegeben habe, der sichergestellte Geldbetrag sei ihm und der Klägerin anlässlich der Hochzeit geschenkt worden, was sich wohl derzeit nicht widerlegen lasse. Obwohl in der Einstellungsverfugung ausgeführt worden sei, dass die Agentur für Arbeit wegen möglicher Anrechnungen des Geldbetrags auf Sozialleistungen informiert werde, seien bei anwaltlicher Vertretung zunächst keine Ausführungen dazu erfolgt, dass es sich bei dem aufgefundenen Geld jedenfalls in Höhe von 19.000 € nicht um das Geld der Kläger handle, sondern entsprechendes sei erst mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 mitgeteilt worden, obwohl die Kläger seit der Rücknahmeentscheidung vom 12. Juli 2016 keine Leistungen vom Beklagten mehr bezogen hätten. Gegen den Vortrag der Kläger sprächen zudem die Aussagen der Zeugen K1, L und O sowie die Vermerke des Durchsuchungsberichts durch den Zeugen L vom 11. Mai 2016, der

Vermerk des Ersten Kriminalhauptkommissars W1 vom 17. März 2017 und der Vermerk der Staatsanwältin N vom 13. März 2018 (über ein Telefonat mit dem Zeugen K1). Obwohl die Aussagen der Zeugen angesichts der zeitlichen Distanz nicht vollständig deckungsgleich seien, bestehe Übereinstimmung bezüglich der Aussagen der Zeugen K1, L und O dahingehend, dass hinsichtlich des aufgefundenen Geldes aus dem Tresor vom Kläger geäußert worden sei, dass dies ein Hochzeitsgeschenk gewesen sei. Es sei angesichts des zeitnah erstellten Durchsuchungsberichts nicht glaubhaft, dass der Kläger nach seinen Angaben, bereits bei der Durchsuchung gegenüber den Polizisten geäußert habe, dass die im Tresor aufgefundenen 19.000 € seinem Schwiegervater gehörten. Es lägen dementsprechend gewichtige Indizien dafür vor, dass das in der Wohnung der Kläger aufgefundenene Geld deren Vermögen gewesen sei und diese das Geld als Hochzeitsgeschenk erhalten hätten. Daher habe sich das SG im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht von der Hilfebedürftigkeit der Kläger überzeugen können. Es beständen vielmehr erhebliche Zweifel hieran. Der bei der Durchsuchung aufgefundenene Geldbetrag übersteige bereits, selbst wenn man den gepfändeten Betrag aufgrund der nachfolgenden Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 27. Juli 2016 in Abzug bringen würde, mit den letztlich wieder ausgezahlten 12.016,53 € den Freibetrag in Höhe von 10.500 €, sodass es der Berücksichtigung weiterer Vermögenswerte nicht mehr bedürfe. Die Nichterweislichkeit der Hilfebedürftigkeit gehe zu Lasten der Kläger. Zwar trage grundsätzlich der Beklagte die objektive Beweislast für die Voraussetzungen belastender Rücknahmeentscheidungen, jedoch könne hiervon eine Ausnahme gerechtfertigt sein, wenn in der persönlichen Sphäre oder in der Verantwortungssphäre der Kläger wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar seien, d.h. wenn eine besondere Beweislücke zu diesen vorliege. Ein solcher Fall sei gegeben, da das Eigentum am aufgefundenen Geld letztlich nur durch die Kläger aufklärbar sei und eine besondere Beweislücke vorliege. Es handele sich um Vorgänge aus der familiären Sphäre der Kläger. Das Geld sei in der Wohnung der Kläger aufgefunden worden und sie hätten auch den Schlüssel zum Tresor gehabt. Damit hätten sie Zugriff auf das Geld gehabt und dieses habe sich letztlich in ihrem Besitz befunden. Dies rechtfertige eine Beweislastumkehr, da nach Ausschöpfung der verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten erhebliche und gewichtige Zweifel an der Hilfebedürftigkeit beständen. Aufgrund der Beweislastumkehr sei von einer fehlenden Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft für den gesamten Bewilligungszeitraum auszugehen und letztlich davon, dass das Vermögen bereits vor Erlass der Bewilligungsbescheide und vor Beginn des Bewilligungszeitraums am 1. Dezember 2015 vorgelegen habe. Es seien auch die Voraussetzungen des [§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X](#) erfüllt, weil die Klägerin und der Kläger das Vermögen bei der Beantragung des Alg II zumindest grob fahrlässig nicht angegeben hätten und hierauf die Leistungsbewilligung beruhe und auch eine zumindest grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes vorliege, weil sie hätten wissen müssen, dass ihnen kein Alg II zugestanden habe.

Gegen die dem Bevollmächtigten des Klägers am 7. September 2020 bzw. der Klägerin am 4. September 2020 zugestellten Urteile haben der Kläger am 29. September 2020 und die Klägerin am 29. September bzw. 5. Oktober 2020 (einem

Montag) Berufung beim SG eingelegt.

Die Klager beantragen,

die Urteile des Sozialgerichts Ulm vom 3. August 2020 aufzuheben sowie die Bescheide vom 12. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. Marz 2017 und 8. Marz 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie hat an ihrem Rechtsstandpunkt festgehalten.

Der Senat hat ergnzend Beweis erhoben durch schriftliche Vernehmung des Zeugen M.. Dieser hat mitgeteilt, vor der Beschlagnahme des Geldes habe er sich ein Auto fr 15.000 bis 20.000  kaufen wollen. Nach Erhalt des im Dezember berwiesenen Geldes (12.016,53 ) habe er noch 6 Monate abgewartet, ob der Restbetrag noch komme, und sich dann fr den Kauf eines Autos fr 8.900  entschieden. Er hat den Kaufvertrag vom 9. Juli 2017 beigefgt. Es gebe keine direkten Kontoauszge fr den Autokauf. Das Geld sei von ihm abgehoben worden und habe dann wieder im Tresor gelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die schriftlichen uerungen des Zeugen (Bl. 47/49, 56, 60/61 der Senatsakten) verwiesen.

Der Beklagte hat hierzu Stellung genommen. Es sei nicht belegt, was mit dem dem Zeugen  im Dezember 2016 berwiesenen Geld geschehen sei. Nach Angaben des Zeugen sei damit mehr als ein halbes Jahr spter ein Fahrzeug zum Preis von 8.900  gekauft worden, obwohl der Zeuge ursprnglich ein Fahrzeug zwischen 15- und 20.000  habe kaufen wollen. Es sei nicht belegt, dass dieses Fahrzeug mit dem Geld aus der berweisung vom 6. Dezember 2016 gezahlt worden sei, da der Zeuge einen Kontoauszug, der die Abhebung im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf nachweise, dem Gericht nicht vorgelegt habe.

Das Landgericht Ulm hat mit Urteil vom 22. Januar 2021 die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Ulm vom 23. April 2019 zurckgewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden knnen, dass die 19.000  dem Klger gehrten. Dessen Einlassung, der Tresor mit dem Bargeld von 19.000  habe seinem Schwiegervater gehrt und sei nur vorbergehend zur Aufbewahrung in seiner Wohnung gewesen, habe nicht mit Gewissheit widerlegt werden knnen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 7. September 2021 die Verfahren [L 13 AS 3217/20](#) , L 13 AS 3219/20 und L 13 AS 3220/20 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die

Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Prozessakten beider Instanzen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 geworden sind, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die nach den §§ 143, 144, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegten Berufungen der Kläger sind statthaft und zulässig. Sie sind jedoch nur teilweise begründet.

Streitgegenstand des Verfahrens sind nachdem mit Beschluss des Senats vom 7. September 2021 die Berufungsverfahren [L 13 AS 3217/20](#), L 13 AS 3219/20 und L 13 AS 3220/20 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind die Bescheide des Beklagten vom 12. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. März 2017 und 8. März 2017. Mit diesen Bescheiden hat der Beklagte die Bescheide vom 16. März 2016 und 19. April 2016, mit denen den Klägern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 bewilligt wurden, ab 1. Dezember 2015 zurückgenommen und gegenüber den Klägern die Erstattung der ihnen in der Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 31. Juli 2016 gewährten Leistungen geltend gemacht.

Im System der Korrekturvorschriften der [§§ 44](#) ff. SGB X ist [§ 45 SGB X](#) die einschlägige Korrektornorm, wenn ein Verwaltungsakt bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war. [§ 48 SGB X](#) erfasst hingegen Verwaltungsakte, bei denen erst die Veränderung von Umständen nach Erlass eines Verwaltungsaktes (mit Dauerwirkung) zu einer Diskrepanz zur materiellen Rechtslage geführt hat. Der Beklagte hat die mit Bescheiden vom 16. März 2016 und vom 19. April 2016 für die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 erfolgte Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vor dem Hintergrund dessen zurückgenommen, dass die Kläger bei der Beantragung von Leistungen über Vermögen verfügt und dieses bei der Antragstellung nicht angegeben hätten. Der Beklagte knüpft die Änderung mithin an Umstände, die vor Erlass der Bewilligungsbescheide vorgelegen hätten. Die Rücknahmeentscheidungen des Beklagten findet ihre Rechtsgrundlage in [§ 45 SGB X](#).

Nach [§ 45 Abs. 1 SGB X](#) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 der Vorschrift ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Nach [§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Nach [§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) kann sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. 1), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (Nr. 2), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (Nr. 3). Rechtswidrig ist der Verwaltungsakt i.S.d. [§ 45](#)

[SGB X](#), wenn er unter Verletzung des zum Zeitpunkt seines Erlasses geltenden Rechts zu Stande gekommen ist (vgl. Steinwedel in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand März 2016, Bd. IV, [Â§ 45 SGB X](#), Rn. 24). Nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in der Fassung des ab dem 1. August 2016 geltenden Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 29. Juli 2016 ([BGBl. I S. 1824](#)) erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a](#) noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfähig sind (Nr. 2) sind, hilfebedürftig sind (Nr. 3) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4; erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Die Kläger erfüllten diese Voraussetzungen im Hinblick auf ihr Alter, die Erwerbsfähigkeit und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland; Ausschlussgründe i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) lagen nicht vor. Hilfebedürftig i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) ist nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Nach [Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Als Vermögen sind nach [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Das Vermögen umfasst hiernach die Gesamtheit von Sachen und Rechten in Geld oder Geldeswert in der Hand des jeweils Berechtigten. Unter diesen Vermögensbegriff rechnet dem Grund nach auch der bei den Klägern aufgefundene Bargeldbetrag i.H.v. insg. 21.050,- €, der, unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages nach [Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) i.H.v. insg. 10.500,- € (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen des SG, auf die Bezug genommen wird) als Vermögen bei der Bedarfsberechnung einzustellen ist.

Das Vermögen ist den Klägern auch zuzurechnen. Der Senat verkennt hierbei nicht, dass die Kläger anführen, der anlässlich einer Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung aufgefundene Betrag von insg. 21.050,- € gehöre nicht ihnen, sondern dem Vater der Klägerin. Diese Einlassung vermag den Senat jedoch nicht davon zu überzeugen, dass das Geld tatsächlich nicht den Klägern gehört hat. So ist bereits im Bericht über die Hausdurchsuchung vom 11. Mai 2016 vermerkt und von den beteiligten Polizeibeamten L, O und K1 auch im Rahmen ihrer Vernehmung als Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 3. August 2020 im Wesentlichen übereinstimmend bestätigt worden, dass der Kläger während der Hausdurchsuchung angegeben habe, das im Tresor aufgefundene Geld stamme aus der Hochzeit aus dem vergangenen Jahr. Auch haben sie eindeutig bekundet, dass diese Äußerung auf das Bargeld und nicht auf die ebenfalls im Tresor gefundenen Goldmünzen bezogen gewesen sei. Im weiteren Fortgang ist erstmals mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 behauptet worden, dass das aufgefundene Bargeld nicht den Klägern, sondern dem Vater der Klägerin gehöre. Davon, dass das aufgefundene Bargeld dem Vater der Klägerin

zuzuordnen ist, ist der Senat jedoch nicht mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{4}$ berzeugt. Zwar hat der Zeuge \ddot{A} mehrfach bekundet, dass es sich um sein Geld gehandelt hat, welches von seiner Tochter f $\frac{1}{4}$ r ihn aufbewahrt worden sei, nachdem er kurzfristig in die T $\frac{1}{4}$ rkei habe reisen m $\frac{1}{4}$ ssen. Letzteres wird zwar dadurch belegt, dass der Zeuge Flugtickets f $\frac{1}{4}$ r eine Reise in die T $\frac{1}{4}$ rkei vorgelegt (vom 2. bis 9. Mai 2016) hat. Indes ist bereits nicht ersichtlich, weswegen seitens des Zeugen \ddot{A} berhaupt die Notwendigkeit gesehen worden ist, w \ddot{A} hrend einer kurzzeitigen Ortsabwesenheit Bargeld bei der Tochter verwahren zu m $\frac{1}{4}$ ssen. Auch der Umstand, dass der beschlagnahmte Geldbetrag $\hat{=}$ nach Abzug von Pf \ddot{A} ndungen $\hat{=}$ an den Zeugen \ddot{A} ausgekehrt worden ist sowie die (nachfolgende) Verwendung des Betrages durch den Zeugen, der Kauf eines Kraftfahrzeuges, begr $\frac{1}{4}$ nden allenfalls Indizien daf $\frac{1}{4}$ r, dass das aufgefundene Bargeld tats \ddot{A} chlich dem Zeugen geh \ddot{A} rte. Diese Indizien, die im Nachhinein und lediglich zweckorientiert erfolgt sein k \ddot{A} nnen, sind jedoch in Ansehung der zeitnah get \ddot{A} tigten Angabe, das Geld sei ein Hochzeitsgeschenk gewesen, nicht derart plausibel, dass sich der Senat hiervon zu $\frac{1}{4}$ berzeugen vermag. Im Ergebnis und unter W $\frac{1}{4}$ rdigung s \ddot{A} mtlicher Aussagen und Indizien kann sich der Senat daher nicht davon $\frac{1}{4}$ berzeugen, dass der aufgefundene Geldbetrag nicht den Kl \ddot{A} gern geh \ddot{A} rte. In Anbetracht der ersten Angaben des Kl \ddot{A} gers Ziff. 2 ist nicht widerlegt, dass der genannte Geldbetrag den Kl \ddot{A} gern bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraums (1. Dezember 2015) zur Verf $\frac{1}{4}$ gung gestanden hat.

Dies geht vorliegend zu Lasten der Kl \ddot{A} ger. Der Senat verkennt nicht, dass die objektive Beweislast f $\frac{1}{4}$ r das Vorliegen der Rechtswidrigkeit der urspr $\frac{1}{4}$ nglichen Bewilligungsbescheide i.S.d. [Ä§ 45 SGB X](#) grunds \ddot{A} tzlich der Beklagte tr \ddot{A} gt, das BSG hat jedoch in seiner Entscheidung vom 24. Mai 2006 (- [B 11a AL 7/05 R](#) -) f $\frac{1}{4}$ r den Fall der R $\frac{1}{4}$ ckforderung von Arbeitslosenhilfe begr $\frac{1}{4}$ ndet, dass eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt sein kann, wenn in der Sph \ddot{A} re des Arbeitslosen wurzelnde Vorg \ddot{A} nge nicht aufkl \ddot{A} rbar sind. Eine Beweisn \ddot{A} he i.d.S. kann bspw. angenommen werden, wenn der Arbeitslose durch (unterbliebenen) Angaben im Zusammenhang mit den Antragstellungen eine zeitnahe Aufkl \ddot{A} rung des Sachverhalts verunm \ddot{A} glich hat (vgl. BSG, Urteil vom 24. Mai 2006 $\hat{=}$ [B 11a AL 49/05 R](#) -, in juris). Gest $\frac{1}{4}$ tzt auf diese Rechtsprechung haben Landessozialgerichte auch f $\frac{1}{4}$ r die Frage der R $\frac{1}{4}$ cknahme bzw. Aufhebung von Leistungsbewilligungen nach dem SGB II wegen vorhandenem Verm \ddot{A} gen bei einer Unaufkl \ddot{A} rbarkeit der Eigentumsverh \ddot{A} ltnisse eine Beweislastumkehr zu Lasten der erwerbsf \ddot{A} higen Hilfebed $\frac{1}{4}$ rftigen angenommen (Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 27. Februar 2020 $\hat{=}$ [L 4 AS 3/19](#) -; Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21. M \ddot{A} rz 2019 $\hat{=}$ [L 8 AS 510/14](#) -, Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2016 $\hat{=}$ [L 6 AS 531/14](#) $\hat{=}$ -, alle in juris). Auch der erkennende Senat $\frac{1}{4}$ bertr \ddot{A} gt die Grunds \ddot{A} tze des BSG auf die R $\frac{1}{4}$ cknahme von Bewilligungsbescheiden nach dem SGB II wegen vorhandenem Verm \ddot{A} gen. Eine Beweisn \ddot{A} he sieht der Senat $\frac{1}{4}$ ber den Umstand, dass der Kl \ddot{A} ger durch die unterlassene Anzeige des Bargeldes und durch seine widerspr $\frac{1}{4}$ chlichen Angaben die Aufkl \ddot{A} rung des Sachverhalts erschwert hat, auch darin, dass die angef $\frac{1}{4}$ hrten Verh \ddot{A} ltnisse betr. dem aufgefundenen Geldbetrag im famili \ddot{A} ren Umfeld des Kl \ddot{A} gers

grÄ¼nden.

Mithin geht der Umstand, dass die Zuordnung des aufgefundenen Geldbetrages nicht zur vollen Ä¼berzeugung des Senats mÄ¼glich ist, zu Lasten der KlÄ¼ger, weswegen der Betrag bei der Beurteilung der HilfebedÄ¼rftigkeit der KlÄ¼ger zu berÄ¼cksichtigen gewesen wÄ¼re.

VermÄ¼gen ist jedoch nur dann verwertbar, wenn seine GegenstÄ¼nde innerhalb des bevorstehenden Bewilligungszeitraums verbraucht, Ä¼bertragen oder belastet werden kÄ¼nnen (vgl. BSG, Urteil vom 6. Dezember 2007 â¼ B [14/7b AS 46/06](#) â¼ juris, Urteil vom 27. Januar 2009 â¼ [B 14 AS 42/07 R](#) â¼ juris, Urteil vom 12. Oktober 2016 â¼ [B 4 AS 4/16 R](#) â¼ juris). In zeitlicher Hinsicht kommt es regelmÄ¼sig auf den Bewilligungszeitraum an (BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, a.a.O. â¼ juris Rn. 23), der im Normalfall ein Jahr betrÄ¼gt. Vorliegend ist das Bargeld am 11. Mai 2016 beschlagnahmt worden, weswegen es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwertbar gewesen ist und ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr als VermÄ¼gen berÄ¼cksichtigt werden konnte.

Dies fÄ¼hrt dazu, dass den KlÄ¼gern das aufgefundene Bargeld nur bis zum 10. Mai 2016 als VermÄ¼gen zuzurechnen gewesen ist. Im gegebenen Zusammenhang ist daher die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur bis einschlie¼lich dem 10. Mai 2016 rechtswidrig i.S.d. [Ä¼ 45 SGB X](#) gewesen.

Wie oben bereits angefÄ¼hrt, darf nach [Ä¼ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) ein rechtswidriger begÄ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÄ¼ckgenommen werden, soweit der BegÄ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÄ¼gung mit dem Ä¼ffentlichen Interesse an einer RÄ¼cknahme schutzwÄ¼rdig ist. Nach [Ä¼ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) kann sich der BegÄ¼nstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige TÄ¼uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. 1), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÄ¼nstigte vorsÄ¼tzlich oder grob fahrlÄ¼ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÄ¼ndig gemacht hat (Nr. 2), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober FahrlÄ¼ssigkeit nicht kannte (Nr. 3). Grobe FahrlÄ¼ssigkeit liegt vor, wenn der BegÄ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma¼e verletzt hat ([Ä¼ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)). Dies ist anzunehmen, wenn der Betroffene schon einfachste, naheliegende Ä¼berlegungen nicht angestellt und deshalb nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste (vgl. BSG, Urteile vom 19. Februar 1986 â¼ [7 RAr 55/84](#) â¼ und vom 6. MÄ¼rz 1997 â¼ [7 RAr 40/96](#) -, jeweils in juris). Das Ma¼ der FahrlÄ¼ssigkeit ist hierbei nach der persÄ¼nlichen Urteils- und KritikfÄ¼higkeit, dem EinsichtsvermÄ¼gen des Beteiligten sowie den besonderen UmstÄ¼nden des Falls zu beurteilen (subjektiver FahrlÄ¼ssigkeitsbegriff: u. a. BSG, Urteil vom 8. Februar 2001 â¼ [B 11 AL 21/00 R](#) -, in juris). Ma¼gebend fÄ¼r die Kenntnis oder fÄ¼r das Kennen mÄ¼ssen seiner Rechtswidrigkeit ist hierbei der Zeitpunkt der Bekanntgabe des aufzuhebenden bzw. zurÄ¼ckzunehmenden Verwaltungsaktes (BSG, Urteil vom 27. Januar 2009 â¼ B [7/7a AL 30/07 R](#) -, in juris). Zur Ä¼berzeugung des Senats haben die KlÄ¼ger die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide, so sie dieser nicht positiv Kenntnis hatte, jedenfalls grob fahrlÄ¼ssig nicht gekannt. Einfachste Ä¼berlegungen hÄ¼tten ausgereicht, zu erkennen, dass der Umstand, dass sich der Besitz eines grÄ¼Ä¼eren Barbetrages auf die GewÄ¼hrung einer â¼ bedÄ¼rftigkeitsabhÄ¼ngigen â¼ Sozialleistungen (negativ) auswirkt, hÄ¼tten ausgereicht, um zu realisieren, dass die Leistungsbewilligung rechtswidrig gewesen ist. Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass die KlÄ¼ger nach ihrer persÄ¼nlichen Einsichts- und

Kritikfähigkeit nicht in der Lage waren, dies zu erkennen, bestehen für den Senat, insb. in Ansehung des persönlichen Eindrucks, den die Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 vermittelt haben, nicht.

Die maßgebenden Fristen der [Â§ 45 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 SGB X](#) und des [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) sind eingehalten.

Die geltend gemachte Erstattungsforderung des Beklagten findet, im Umfang der zulässigen Aufhebung ihre Grundlage in [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#). Fehler in der Berechnung der Höhe der Forderung sind dem Senat nicht ersichtlich und von den Klägern auch nicht geltend gemacht.

Mithin sind die Urteile des SG vom 3. August 2020 sowie die Bescheide vom 12. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. März und 8. März 2017 insofern abzuändern, als die Rücknahme der Bewilligungsbescheide vom 16. März 2016 und 19. April 2016 sowie die geltend gemachte Erstattung der gewährten Leistungen auf die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 10. Mai 2016 beschränkt wird.

Im Übrigen sind die Berufungen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und berücksichtigt die jeweilige Obσιegensquote.

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024